

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 18.02.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, Mindestanforderungen für das Sichtfeld des Fahrenden in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung aufzunehmen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 113 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Gesichtspunkte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, zur Erhöhung der passiven Sicherheit und aus ästhetischen Gründen würden Kraftfahrzeuge (Kfz) zunehmend mit breiteren Säulen kleineren Fenstern und insgesamt schlechterer Rundumsicht konstruiert. Dem Gewinn an passiver Sicherheit stehe also eine erheblich geringere Rundumsicht der Fahrenden, der dadurch andere Verkehrsteilnehmende übersehen könne, gegenüber. Auch der Schulterblick werde durch breitere Säulen behindert, was Spurwechsel und Abbiegevorgänge riskanter mache. Außerdem schränke das zu kleine Heckfenster das Sichtfeld der Fahrzeugführenden ein. Nach der aktuellen Entwicklung der Verkehrsofferzahlen sei zwar die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten in Kfz erheblich gesunken, bei den übrigen Verkehrsteilnehmenden seien die Zahlen jedoch nicht rückläufig.

Die Kfz-Hersteller versuchten das eingeschränkte Sichtfeld durch Assistenzsysteme, wie Parkpiepser, Tote-Winkel-Assistent, Spurassistent etc., zu erhalten. Im Interesse der Verkehrssicherheit sollten Mindestanforderungen an das Sichtfeld des Fahrenden im Rahmen einer Zulassungsvorschrift für Neufahrzeuge festgelegt werden, sodass eine Rundumsicht vom Fahrersitz aus grundsätzlich gewährleistet sei. Die genannten technischen Lösungen sollten nur zusätzlich eingesetzt werden dürfen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Einführend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Sichtfeld für den Fahrzeugführer von Personenkraftwagen (Pkw) bereits in der Richtlinie 77/649/EWG, der Kraftfahrzeugführer-Sichtfeld-Richtlinie, geregelt worden ist. Es erfolgte dann mit der Richtlinie 90/630/EWG der Europäischen Kommission vom 30. Oktober 1990 eine Änderung, indem die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über das Sichtfeld der Fahrer von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt angeglichen wurden. Seit dem 1. November 2014 wird auch diese Richtlinie ersetzt, und zwar durch die gleichlautende Regelung Nr. 125 der UN-Wirtschaftskommission für Europa. Die für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Anforderungen für das Sichtfeld sind dadurch aber nicht verändert worden.

Die horizontalen und vertikalen Sichtwinkel, bezogen auf die Augenpunkte des Fahrenden in normaler Sitzposition sowie das hindernisfreie Sichtfeld durch die Windschutzscheibe, sind demnach detailliert europaweit festgelegt. Ein hindernisfreier horizontaler Sichtwinkel von 180 Grad ist nicht möglich. Dies würde auch zu Lasten der Stabilität der Fahrgastzelle gehen, die zur Sicherstellung des Überlebensraumes der Insassen bei Frontal- und Seitenkollisionen unverzichtbar ist, sie hat zweifellos schon vielen Menschen das Leben gerettet. Zu einer ausreichenden Stabilität der Fahrgastzelle tragen aber Position, Ausrichtung und Festigkeit der Dachsäulen ganz entscheidend bei. Die zulässige Sichtverdeckung durch die Dachsäulen ist in den genannten Vorschriften auf jeweils sechs Grad begrenzt. Eine Reduzierung der zulässigen Sichtverdeckung ist nicht geplant, um den Schutz für Fahrzeuginsassen im Falle eines Unfalls nicht zu verringern.

Vor diesem Hintergrund müssen eine begrenzte Verdeckung des seitlichen Sichtfeldes und eine dadurch gegebenenfalls notwendige leichte Bewegung des Kopfes oder Oberkörpers des oder der Fahrzeugführenden hingenommen werden. Dieser Tatsache muss durch entsprechend umsichtiges Verhalten Rechnung getragen werden.

Die in der Petition angesprochenen technischen Lösungen, wie beispielsweise Assistenzsysteme, unterstützen die fahrzeugführende Person in jedem Falle.

Im Ergebnis seiner parlamentarischen Prüfung hält der Ausschuss fest, dass die mit der Petition geforderte Einführung von Mindestanforderungen für das Sichtfeld von Kraftfahrzeugen durch die bestehenden Vorschriften bereits erfüllt ist und die Assistenzsysteme, wie vorgeschlagen, diese ergänzen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.